



Niederlassungserlaubnis: Vorbestrafung kein zwingender Ausschlussgrund mehr

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.07.2009 – 11 S 2289/08 – Asylmagazin 10/2009/28

Franz Hoß

In dieser Entscheidung setzt der VGH sich mit der ab Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes (28.07.2007) geltenden Fassung des § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 4 AufenthG auseinander.

Nach der bis dorthin geltenden Fassung durfte eine Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden, wenn in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von mindestens 180 Tagen verhängt worden war.

Diese starre Regelung ist entfallen, und zwar wegen Artikel 6 der Richtlinie 2003/109 (Daueraufenthaltsrichtlinie). In dieser Vorschrift wird der so genannte 'ordre public' definiert und festgelegt, wann die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit versagt werden kann.

Die Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung erfolgte in § 9 a Abs. 2 Ziffer 5 AufenthG für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.. Da diese Erlaubnis in ihren Wirkungen inhaltlich der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt ist, lag es nahe, den möglichen Verstoß gegen den 'ordre public' als Versagungsgrund bei beiden Daueraufenthaltserlaubnissen gleich zu formulieren. Sonst hätte man unterschiedliche Versagungsgründe für die Niederlassungserlaubnis und die Daueraufenthaltserlaubnis EU gehabt.

Durch diesen beabsichtigten Gleichstand ist der bis zum 27.08.2007 geltende Versagungsgrund der Vorbestrafung in einem bestimmten Umfang deutlich entschärft worden. Straftatbestände – das gilt auch für Ausweisungsgründe – führen nur dann zu einer Versagung des Daueraufenthaltsrechts, wenn sie der Erteilung "entgegenstehen". Ob dies der Fall ist, lässt sich an Hand des konkreten Einzelfalles nur durch eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer möglichen Ausweisung und dem privaten Interesse des Ausländers an der Gewährung eines Daueraufenthaltsrechts vornehmen. Es kommt also darauf an, welche Interessen überwiegen. Diese Frage ist in vollem Umfang justiziabel (also keine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde).

Wie oben gesagt, sind die Rechtswirkungen der Daueraufenthaltserlaubnis-EG nach § 9a der Niederlassungserlaubnis auf der nationalen deutschen Ebene gleichgestellt. Darüber hinaus erlaubt der neue Titel gemäß § 9a AufenthG allerdings zusätzlich das Recht zur Weiterwanderung in andere EU-Länder und geht insoweit über den nationalen Titel hinaus.

Weiterhin wird in dieser Entscheidung noch einmal bestätigt, dass die in § 9 enthaltenen Erteilungsvoraussetzungen die speziellere und abschließende Regelung gegenüber den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 ist und daher vorgehen. Dies führt zu Vorteilen und zu Nachteilen. Im Hinblick auf Ausweisungsgründe führt es zu Vorteilen, weil diese nicht – wie bei § 5 – die Erteilung des Aufenthaltstitels "in der Regel" verbieten (s.o.). Es führt zu Nachteilen, wenn es um die Sicherung des Lebensunterhalts geht. Denn dieser ist bei den Daueraufenthaltserlaubnissen zwingend vorgeschrieben.